

Beschlussvorlage	5017/2018/1 Vorgänger-Vorlage: 5017/2018	AWB Herr Stoll
Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen in der vorgelegten Form zum 01.01.2018.]

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die im Werksausschuss am 24.01.2018 beantragte Änderung in § 5 Abs. 1, 2. Satz wurde wie folgt beschlossen:

It. Vorlage:

Die Mitglieder des Werksausschusses **“müssen“** die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

geändert:

Die Mitglieder des Werksausschusses **“sollten“** die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

In § 6 Abs. 2 der Satzung ist eine Regelung enthalten, die so auch von § 6 Abs. 1 bereits abgedeckt ist. Es wird deshalb folgende Änderung des Beschlussvorschlages vorgeschlagen:

„Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen in der vorgelegten Form zum 01.01.2018 mit der Maßgabe, dass § 6 Abs. 2 aus dem Satzungsentwurf gestrichen wird.“

Die Betriebssatzung enthält folgende Regelungen:

Name	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Zweck	Ableitung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Bereich der Stadt gelegenen Grundstücken. Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.
Stammkapital	€ 11.000.000,00.

Organe Stadtrat
 Oberbürgermeister
 Werksausschuss
 Werkleitung

Zuständigkeiten

Stadtrat

Dem Stadtrat obliegt die Beschlussfassung über die wichtigsten Angelegenheiten mit langfristiger Wirkung.

Werksausschuss

Der Werksausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates, des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung fallen.

Werkleitung

Die Werkleitung leitet den Betrieb im Rahmen der EigAnVO, der Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werksausschusses in eigener Verantwortung.

Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Die derzeitige Betriebssatzung des Eigenbetriebes ist überaltert.

Die Betriebssatzung wurde gemeinsam mit der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz überarbeitet und mit unserem Wirtschaftsprüfer abgestimmt.

Wesentliche Neuerung hierbei sind die Ermächtigung des Eigenbetriebes zur Erhebung kommunaler Entgelte als Auswirkung einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, die Anpassung der Wertgrenzen an die Hauptsatzung der Stadt Mayen und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung.

Die Werkleitung schlägt vor die Neufassung der Betriebssatzung in der vorgelegten Form zu beschließen.

Sofern Bedarf besteht können Herr Dr. Meiborg/Herr Flerus weitergehend erläutern bzw. Fragen beantworten |

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein |

Anlagen:

1. Neufassung Betriebssatzung
2. Synopse Neufassung Betriebssatzung